

Benutzungsordnung für die Fischlandhalle und den Sportplatz der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 26.10.2023 die nachfolgende Nutzungsordnung für die Fischlandhalle und den Sportplatz der Gemeinde erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Fischlandhalle und des Sportplatzes der Gemeinde Ostseebad Wustrow. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Die Fischlandhalle ist eine Mehrzweckhalle. Sie dient zur Durchführung sportlicher Aktivitäten sowie kultureller und sonstiger Veranstaltungen.

§ 2

Verwaltung und Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung und der Betrieb der Fischlandhalle obliegen der Gemeinde Ostseebad Wustrow. Die Verwaltung des Gebäudes obliegt dem Amt Darß/Fischland für die Nutzungszeiten.
- (2) Die Organisation und Aufsicht obliegen dem Hallenwart.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Fischlandhalle und auf dem Sportplatz wird von der Gemeinde Ostseebad Wustrow ausgeübt. Es kann auf den Hallenwart oder einen anderen von der Gemeinde Beauftragten übertragen werden.
- (2) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsordnung einzelnen Personen oder Trainingsgruppen die Weiternutzung zu untersagen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Nutzung sofort untersagt und die Genehmigung der Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes durch die Gemeinde zurückgenommen werden.

§ 4

Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Die Vergabe erfolgt jährlich (01.01. – 31.12.) durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow, vertreten durch das Amt Darß/Fischland. Die Anträge sollten spätestens im November des Vorjahres beim Amt Darß/Fischland, Chausseestr. 68a, 18375 Born a. Darß vorliegen.
- (2) Sofern kein Eigenbedarf der Gemeinde besteht, kann die Fischlandhalle montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Sportplatz von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen nach Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Wustrow von Dritten gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr benutzt werden.
- (3) An Feiertagen stehen die Fischlandhalle und der Sportplatz in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu Verfügung.
- (4) Sofern durch die Gemeinde nicht anders ausgezeichnet, ist die Benutzung des Sportplatzes frei.

- (5) In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Nutzung oder die Veranstaltung sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Fischlandhalle oder der Sportplatz mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit ordnungsgemäß geräumt sind.

§ 5

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der Fischlandhalle und des Sportplatzes für den Vereins-, Kita- und Freizeitsport sowie für sonstige Veranstaltungen gestattet die Gemeinde Ostseebad Wustrow auf Antrag unter der Berücksichtigung der Priorität des öffentlichen Interesses.
- (2) Die Überlassung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes an Dritte erfolgt, sofern hierdurch sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Nutzung oder Überlassung zur Nutzung besteht nicht.
- (4) Der Sportplatz ist in der Regel frei zugänglich.

§ 6

Antrag und Genehmigung der Nutzung

- (1) Die Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes kann den jeweiligen Antragstellern nur dann gestattet werden, wenn sie die Nutzungsordnung als für sich verbindlich anerkennen.
- (2) Die Bereitstellung und Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes für sportliche oder sonstige Veranstaltungen erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Gemeinde über das Amt Darß/Fischland und kann nach Genehmigung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss ermöglicht werden.
- (3) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung zu stellen. Ein Antragsmuster befindet sich in der Anlage.
- (4) Die Fischlandhalle oder der Sportplatz dürfen nur während der genehmigten Zeit genutzt werden. Das Nutzungsrecht für die Fischlandhalle beinhaltet die Nutzung der vorhandenen Grundausstattung. Die Genehmigung zur Nutzung kann von der Erfüllung weiterer Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Die Antragsteller erhalten erst mit dem schriftlichen Bescheid über die Genehmigung der Nutzung das Recht zur Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes.
- (6) Für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen in der Gemeinde Ostseebad Wustrow beantragt werden. Diese Anträge sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (7) Nicht zulässig ist die Nutzung für Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen sowie für Wahlkampfveranstaltungen oder für sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur. Ausgenommen hiervon sind Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie Veranstaltungen der Gemeinde oder der Kurverwaltung.
- (8) Eine Genehmigung zur Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes kann jederzeit widerrufen werden. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall zurückerstattet. Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde oder der Kurverwaltung sind ausgeschlossen.

§ 7 Benutzung

- (1) Die Fischlandhalle und der Sportplatz dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.
- (2) Die Nutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
- (3) Die Nutzer können zu ihren Übungs- und Trainingsstunden, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen Zuschauer zulassen. Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur in den Bereichen zulässig, die ihnen die Nutzer jeweils zuweisen. Die Gemeinde kann hierfür verbindliche Regelungen vorgeben.
- (4) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem Parkplatz vor der Fischlandhalle und innerhalb der Fischlandhalle verboten. Bei sonstigen Veranstaltungen in der Fischlandhalle oder auf dem Sportplatz können Ausnahmen gelten.

§ 8 Pflichten der Nutzer

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Halle sind nur Arbeitsgemeinschaften, Trainings- bzw. Übungsgruppen und sonstigen Benutzern, unter der Leitung der eingewiesenen, verantwortlichen und volljährigen Sportgruppenleiter erlaubt.
- (2) Der Hallenwart oder der verantwortliche Sportgruppenleiter hat in einem in der Fischlandhalle befindlichen Nachweisbuch die Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes nach Zeit und Anzahl der Teilnehmer zu vermerken. Die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Fischlandhalle oder des Sportplatzes, der Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen ist zu dokumentieren und mit einer Unterschrift zu bestätigen. Erkannte Mängel oder Schäden sind sofort einzutragen. Bei nicht erfolgter Übergabe werden die Mängel oder Schäden dem letzten Nutzer angelastet.
- (3) Gemeindeeigene Geräte stehen den Benutzern auf Antrag zur Verfügung. Diese werden vom Hallenwart oder deren Vertreter vor Nutzungsbeginn herausgegeben und nach Nutzungsende entgegengenommen.
- (4) Die Ausgabe der Geräte wird in den Nachweisbüchern dokumentiert. Bei Beschädigungen werden die Benutzer zum Ersatz verpflichtet.
- (5) Das Betreten der Fischlandhalle ist nur in Turn- oder Sportschuhen gestattet, die auf dem Fußboden der Fischlandhalle keine Kratzer oder Schleifspuren hinterlassen.
- (6) Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.

§ 9 Rücktritt

- (1) Von einem einmaligen Nutzungsverhältnis kann die Gemeinde Ostseebad Wustrow vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hierzu ein dringendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann von dem Vertrag mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zurücktreten.

- (3) Wird die Rücktrittsfrist nicht eingehalten, hat die Gemeinde Ostseebad Wustrow Anspruch auf Entschädigung. Es wird eine Verwaltungsgebühr je verfristeten Tag erhoben.
- (4) Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

§ 10 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung der Fischlandhalle und des Sportplatzes sowie von durch die Gemeinde oder die Kurverwaltung zur Verfügung gestellter Ausrüstungsgegenstände und Mobiliars sind gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow für die Nutzung der Fischlandhalle und des Sportplatzes erhoben.
- (3) Für den Sportplatz gilt der § 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Wustrow sowie die Nr. 2 des Gebührentarifs.

§ 11 Versicherung und Haftpflicht

- (1) Die Nutzer haben die notwendigen Sportunfallversicherungen sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die das Risiko der Nutzung für die Teilnehmer in ausreichendem Maße decken, selbst abzuschließen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Sporttreibenden, den Aufsichtsführenden, den Teilnehmern oder den Zuschauern aus der Nutzung der Fischlandhalle oder des Sportplatzes entstehen.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Schäden an Geräten und Anlagen haften Nutzer und Schädiger als Gesamtschuldner gegenüber der Gemeinde.
- (3) Für Garderobe, Geld oder Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Die Nutzer verpflichten sich, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden jeglicher Art freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fischlandhalle, des Sportplatzes, der Grundausstattung der Fischlandhalle, der zur Verfügung gestellten Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegenüber der Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Fischlandhalle der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 13.09.2012 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 07.12.2023

gez. Daniel Schimmelpfennig
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Nutzungsordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	07.12.2023	gez. Daniel Schimmelpfennig

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de